

### **Sitzungspolizeiliche Anordnung**

#### **- Akkreditierung von Medienvertretern -**

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der am 16.02.2024 beginnenden Hauptverhandlung im Saal A 141 des Landgerichts Braunschweig werden auf der Grundlage von § 176 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die folgenden Anordnungen für die Akkreditierung von Medienvertretern getroffen.

#### **I. Allgemeines**

1. Medien (z. B. Zeitungsverlage, Radio- und Fernsehsender, Presseagenturen), freie Journalisten/innen und freie Fotografen/innen können auf Antrag durch die Pressestelle des Landgerichts akkreditiert werden. Die Akkreditierung gilt für die gesamte Dauer der Hauptverhandlung.

2. Akkreditierungen werden erteilt für

a) maximal fünfundvierzig Sitzplätze im Sitzungssaal (25 national, 15 international, 5 Verfügungskontingentsplätze am jeweiligen Tag)

b) maximal vier Fernseherteams (1 öffentlich-rechtliches, 1 privatrechtliches, 2 internationale Teams, davon 1 aus Irland/dem Vereinigten Königreich (UK) und 1 aus Portugal)

c) maximal sechs Fotografen/innen (3 national, 3 international, davon 1 aus Irland/dem Vereinigten Königreich (UK) und 1 aus Portugal und 1 sonstige/r Fotograf/in)

3. Die erteilten Akkreditierungen können nicht auf andere Medien, freie Journalisten oder Fotografen übertragen werden.

4. Akkreditierte Medienvertreter/innen, die über eine Reservierung für einen Sitzplatz verfügen, müssen spätestens 45 Minuten vor dem für den jeweiligen Verhandlungstag bestimmten Sitzungsbeginn an der Einlasskontrolle am Haupteingang des Landgerichts erschienen sein und bis spätestens 15 Minuten vor anberaumtem Sitzungsbeginn den vorgesehenen Sitzplatz eingenommen haben. Anderenfalls verliert die Reservierung für einen Sitzplatz für den jeweiligen Verhandlungstag ihre Gültigkeit und der Platz wird dem Verfügungskontingent, falls dieses nicht ausgeschöpft wird, der übrigen Öffentlichkeit zugeschlagen, ebenso jene Plätze für die innerhalb der Akkreditierungsfrist kein wirksames Gesuch eingegangen ist und die nicht vergeben worden sind.

Die erneute Kontrolle der Platzkarten vor dem Saal wird angeordnet.

5. Akkreditierte Medienvertreter sind verpflichtet, bei der Einlasskontrolle am Haupteingang des Landgerichts ihre Akkreditierung durch Vorlage des über die Akkreditierung erteilten Ausweises

nachzuweisen. Wird der Ausweis nicht vorgelegt, ist der akkreditierte Medienvertreter beim Einlass am Eingang wie ein sonstiger Zuhörer zu behandeln.

6. Medienvertreter/innen, die keinen Platz im reserviert Bereich erhalten haben, dürfen einen Sitzplatz im Zuschauerraum einnehmen, sofern dort noch freie Plätze vorhanden sind.

## II. Akkreditierungsanträge

1. Akkreditierungsanträge können ausschließlich im Zeitraum vom 09.01.2024, 12:00 Uhr, bis 16.01.2024, 12:00 Uhr (1 Woche), gestellt werden.

Außerhalb dieses Zeitraums eingehende Akkreditierungsanträge werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang eines Antrags werden nicht erteilt.

Die Pressestelle des Landgerichts gibt den Zeitraum, innerhalb dessen Akkreditierungsanträge gestellt werden können, durch eine Pressemitteilung bekannt.

2. Akkreditierungsanträge können ausschließlich per E-Mail gestellt werden. Die E-Mail muss an die Adresse: [lgbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de](mailto:lgbs-pressestelle@justiz.niedersachsen.de) adressiert sein.

Auf anderem Wege an das Gericht übermittelte Akkreditierungsanträge werden nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für Akkreditierungsanträge, die an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts adressiert sind oder per Telefax oder Briefpost an das Gericht übermittelt werden.

3. Für Akkreditierungsanträge muss das auf der Homepage des Landgerichts Braunschweig unter dem Menüpunkt Aktuelles/Presseinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Im Formular ist auch anzugeben, für welches der ausgeschriebenen Kontingente eine Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presse-/Medienunternehmen bzw. freie/r Journalist/in kann sich nur für eines der Kontingente bewerben. Akkreditierungsanträge, die ohne Verwendung dieses Formulars gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.

4. In Akkreditierungsanträgen, die von einem Medium für einen Sitzplatz oder einen Fotografen gestellt werden, muss mindestens eine Person benannt werden, die für das Medium tätig werden soll.

Akkreditierungsanträge eines Mediums, in denen die Benennung einer solchen Person nicht enthalten ist, werden nicht berücksichtigt.

Ein Medium kann in dem Akkreditierungsantrag bis zu drei weitere Personen benennen, die an Stelle der an erster Stelle benannten Person für das Medium tätig sein sollen. Entsprechendes gilt für freie Journalisten/innen und freie Fotografen/innen.

6. Akkreditierungsanträgen sollen geeignete Nachweise (Kopie des Presseausweises oder anderweitige Legitimation) für die journalistische Tätigkeit der in ihnen benannten Personen beigefügt werden.

7. Soll in mehreren der in Abschnitt I Nummer 2 genannten Kategorien eine Akkreditierung beantragt werden, müssen hierfür gesonderte Anträge gestellt werden.

### III. Akkreditierung für einen Sitzplatz

1. Ein Antrag auf Akkreditierung für einen Sitzplatz kann von Medien und freien Journalisten/innen gestellt werden. Jedes Medium und jede/r freie Journalist/in kann nur für einen Sitzplatz akkreditiert werden.

2. Verfügt ein Medium über getrennte Redaktionen in unterschiedlichen Medienbereichen im Sinne des Abschnitts III Nummer 3 a), kann dieses Medium abweichend von Abschnitt III Nummer 1 in jedem dieser Medienbereiche für jeweils einen Sitzplatz akkreditiert werden. Das Medium muss in diesem Fall für jeden der Medienbereiche einen gesonderten Antrag auf Akkreditierung für einen Sitzplatz stellen.

3. Sind mehr als fünfundvierzig Anträge auf Akkreditierung für einen Sitzplatz gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

a) Von den fünfundvierzig Sitzplätzen im Sitzungssaal werden den nachstehend bezeichneten Medienbereichen die folgenden Kontingente zugewiesen:

1	Print- und Online-Medien mit Chefredaktion in Deutschland, davon: a) Print-, Online- Medien im LG Bezirk Braunschweig b) Print-, Online- Medien außerhalb LG Bezirk Braunschweig, tägliche Erscheinung c) Print-, Online- Medien außerhalb LG Bezirk Braunschweig, wöchentliche/monatliche Erscheinung	15 Sitzplätze 2 Sitzplatz 10 Sitzplätze 3 Sitzplätze
2	Fernsehsender/ Hörfunksender mit Chefredaktion in Deutschland, davon: a) Fernsehsender b) Hörfunk	6 Sitzplätze 4 Sitzplätze 2 Sitzplätze
3	Presseagenturen mit Hauptsitz in Deutschland	2 Sitzplätze
4	Freie Journalisten Inland	2 Sitzplätze
5	ausländische Medien, davon: a) Portugal, davon: aa) Presseagentur bb) Sonstige b) Irland/Vereinigtes Königreich (UK), davon: aa) Presseagentur bb) Sonstige Medienvertreter/innen c) Sonstige, davon: aa) Presseagentur mit Hauptsitz im Ausland bb) Sonstige Medienvertreter/innen	15 Sitzplätze 4 Sitzplätze 1 Sitzplatz 3 Sitzplätze 4 Sitzplätze 1 Sitzplatz 3 Sitzplätze 7 Sitzplätze 1 Sitzplatz 6 Sitzplätze
6	Verfügungskontingent (tägliche Vergabe) – Inland/ Ausland	5 Sitzplätze

b) Übersteigt die Anzahl der Anträge auf Akkreditierung für einen Sitzplatz in einer Mediengruppe das Kontingent an Sitzplätzen, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

c) Ist in einer Mediengruppe das Kontingent an Sitzplätzen nicht ausgeschöpft, werden die Akkreditierungen für die verbleibenden Sitzplätze unter den Antragstellern aus allen Mediengruppen vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

d) Vertreter/innen nicht akkreditierter Medien- und Presseunternehmen und einzelne nicht akkreditierte Journalist/innen können sich am Sitzungstag für das Verfügungskontingent der Medienplätze eintragen (s. Ziffer III Nr.3 a Nr.5). Sie haben hierzu persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige ein entsprechend gültiges Ausweispapier) in eine Liste bei der Eingangskontrolle einzutragen. Die Plätze für das Verfügungskontingent werden am Sitzungstag nach der Reihenfolge der Eintragungen (sog. „Windhundprinzip“) vergeben.

#### IV. Akkreditierung von Fernsehteams

1. Ein Antrag auf Akkreditierung eines Fernsehteams kann von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehsendern, von Presseagenturen und ausländischen Medienvertreter/innen gestellt werden. Jedem Fernsehsender und jeder Presseagentur kann nur für ein Fernsehteam eine Akkreditierung erteilt werden.

2. Ein Fernsehteam darf maximal aus zwei Personen bestehen.

3. Sind mehr als vier Anträge auf Akkreditierung eines Fernsehteams gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

a) Berücksichtigt werden zunächst nur Anträge, in denen die/der Antragsteller/in sich in dem Akkreditierungsantrag verpflichtet hat, die von dem Fernsehteam im Sitzungssaal gefertigten Film- und Tonaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft).

b) Von den vier Akkreditierungen für Fernsehteams werden den nachfolgend genannten Gruppen die folgenden Kontingente zugewiesen:

Gruppe 1	öffentlich-rechtliche Fernsehsender (Inland)	1 Fernsehteam
Gruppe 2	privatrechtliche Fernsehsender (Inland)	1 Fernsehteam
Gruppe 3	Internationaler Fernsehsender, davon 1 aus Irland/dem Vereinigten Königreich (UK) und 1 aus Portugal	2 Fernsehteams

c) Übersteigt die Anzahl der Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft in einer Gruppe das Kontingent für Kamerateams, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

d) Ist in einer Gruppe kein Antrag mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, erhöht sich hierdurch das Kontingent für die andere Gruppe in entsprechender Höhe.

e) Sind weniger als vier Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, werden die verbleibenden Akkreditierungen unter allen weiteren Antragsteller/innen vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung der von dem Fernsehteam gefertigten Film- und Tonaufnahmen an andere Fernsehsender besteht für diese Antragsteller/innen nicht.

## V. Akkreditierung von Fotografen

1. Ein Antrag auf Akkreditierung eines/r Fotografen/in kann von Presseagenturen und freien Fotografen/innen gestellt werden. Jeder Presseagentur und jedem/r freien Fotografen/in kann nur für eine/n Fotografen/in eine Akkreditierung erteilt werden.

2. Sind mehr als sechs Anträge auf Akkreditierung eines/r Fotografen/in gestellt, wird über die Erteilung der Akkreditierungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschieden:

a) Berücksichtigt werden zunächst nur Anträge, in denen der/die Antragsteller/in sich in dem Akkreditierungsantrag verpflichtet hat, die von dem/der Fotografen/in im Sitzungssaal gefertigten Bildaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft).

b) Von den sechs Akkreditierungen für Fotografen werden den nachfolgend genannten Gruppen die folgenden Kontingente zugewiesen:

Gruppe 1	Presseagenturen/Print- und Onlinemedien (Inland)	2 Fotografen
Gruppe 2	freie/r Fotografen/in (Inland)	1 Fotograf/in
Gruppe 3	Internationale Presseagenturen, Print- und Onlinemedien oder freie Fotografen (Ausland), davon 1 aus Irland/dem Vereinigten Königreich (UK) und 1 aus Portugal und 1 sonstige/r Fotograf/in	3 Fotografen

c) Übersteigt die Anzahl der Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft in einer Gruppe das Kontingent für Fotografen, entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los.

d) Ist in einer Gruppe das Kontingent für Fotografen/innen durch die Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft nicht erschöpft, erhöht sich hierdurch das Kontingent der anderen Gruppe in entsprechender Höhe.

e) Sind weniger als sechs Anträge mit einer Selbstverpflichtung zur Übernahme der Poolführerschaft gestellt, werden die verbleibenden Akkreditierungen unter allen weiteren Antragstellern/innen vergeben. Es entscheidet das von der Pressestelle des Landgerichts zu ziehende Los. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung der von dem Fotografen gefertigten Bildaufnahmen an andere Medien besteht für diese Antragsteller/innen nicht.

## **VI. Ablauf und Ausweise über Akkreditierungen**

1. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung versendet die Pressestelle des Landgerichts Braunschweig eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung. Erfolgreich akkreditierte Medien- bzw. Pressevertreter/innen erhalten am Sitzungstag am Einlass, nachdem sie sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass bzw. ausländische Staatsangehörige ein entsprechendes gültiges Ausweispapier) und der Bestätigung der Akkreditierung ausgewiesen haben, eine Platzkarte, die am Ende des Sitzungstages wieder abzugeben ist. Die Pressestelle des Landgerichts erteilt Ausweise über die erteilten Akkreditierungen.
2. Die Ausweise sind von den Medienvertretern/innen im Gebäude bei sich zu führen und Justizbediensteten auf Verlangen vorzulegen.
3. Ist die Akkreditierung einem Medium erteilt, werden auf dem Ausweis die für das Medium tätigen Personen angegeben, die in dem Akkreditierungsantrag benannt worden waren. Für das Medium tätige, jedoch nicht auf dem Ausweis angegebene Personen können die Akkreditierung nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Pressestelle des Landgerichts diesem zuvor zugestimmt hat. Soll eine für das Medium tätige und auf dem Ausweis benannte Person nicht nur vorübergehend durch eine andere für das Medium tätige Person ersetzt werden, hat das Medium dies der Pressestelle des Landgerichts anzuzeigen. Diese erteilt einen neuen Ausweis über die Akkreditierung und zieht den zuvor erteilten Ausweis ein. Vorstehendes gilt entsprechend für Akkreditierungen für einen Sitzplatz oder eine/n Fotografen/in, die einem freien Journalisten beziehungsweise einem freien Fotografen erteilt sind.
4. Abschnitt VI Nummer 3 gilt nicht für Ausweise, die einem Medium für ein Fernsteam erteilt werden. Die Mitglieder des Fernsteams müssen bei der Einlasskontrolle ihre Tätigkeit für das Medium in geeigneter Form nachweisen können.

## **VII. Akkreditierungen für Fernsteams oder Fotografen für einzelne Verhandlungstage**

1. Ist absehbar, dass an einem Verhandlungstag die für Fernsteams erteilten Akkreditierungen nicht oder nicht vollständig genutzt werden, kann die Pressestelle des Landgerichts anderen Medien und freien Journalisten auf gesonderten Antrag für den betreffenden Verhandlungstag eine Akkreditierung für ein Fernsteam erteilen. Liegen mehrere diesbezügliche Anträge vor, berücksichtigt die Pressestelle bei ihrer Auswahlentscheidung insbesondere den Zeitpunkt der Anträge und den Umstand, ob sich die Antragsteller verpflichtet haben, die von dem Fernsteam im Sitzungssaal gefertigten Film- und Tonaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Medium, dem für das gesamte Verfahren eine Akkreditierung für ein Fernsteam erteilt worden ist, ist verpflichtet, der Pressestelle des Landgerichts auf entsprechende Nachfrage mitzuteilen, ob es an einem bestimmten Verhandlungstag die ihm erteilte Akkreditierung in Anspruch nehmen wird. In keinem Fall dürfen sich im Sitzungssaal mehr als vier Fernsteams aufhalten.
2. Abschnitt VII Nummer 1 gilt für Akkreditierungen für Fotografen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Akkreditierung für den einzelnen Verhandlungstag von Medien, freien Journalisten und freien Fotografen beantragt werden kann und die Anzahl der Fotografen, die sich höchstens im Sitzungssaal aufhalten dürfen, sechs beträgt.

## VIII. Sonstiges und Zweifelsfälle

1. Sämtliche Medien- und Pressevertreter/innen haben den Anordnungen der Wachtmeister/innen unverzüglich Folge zu leisten. Kommen Sie der Anordnung nicht nach, so kann dies zum Widerruf der Akkreditierung führen.

**2. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.**

### Gründe:

Die vorstehende Anordnung beruht auf § 176 GVG. Der Anordnung des Akkreditierungsverfahren liegen dabei folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG, Beschluss vom 21.10.2019- 1 BvR 2309/19):

Die Befugnisse des Vorsitzenden gemäß § 176 GVG beinhalten auch die Befugnis, zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen im Zuhörerbereich des Sitzungssaals für Medienvertreter zu reservieren. Da auch das Interesse der sonstigen Öffentlichkeit an dem Zugang zur Hauptverhandlung zu berücksichtigen ist, werden für Medienvertreter 45 der insgesamt 100 Sitzplätze reserviert, die im Sitzungssaal für Zuhörer zur Verfügung stehen. Da die Möglichkeit in Betracht kommt, dass Medienvertreter für sie reservierte Sitzplätze an bestimmten Verhandlungstagen nicht in Anspruch nehmen wollen, ist mit Blick auf das Interesse der sonstigen Öffentlichkeit an dem Zugang zur Hauptverhandlung die Anordnung in Abschnitt I Nummer 4 getroffen worden. Es ist Medienvertretern zumutbar, zum Erhalt ihrer Reservierung für einen Sitzplatz spätestens 45 Minuten vor dem Sitzungsbeginn, der für den jeweiligen Verhandlungstag bestimmt ist, an der Einlasskontrolle am Haupteingang des Landgerichts zu erscheinen.

Bei der Entscheidung zur Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens ist berücksichtigt worden, dass die bei der Einlasskontrolle tätigen Beamten nicht zusätzlich mit der Prüfung der Frage belastet werden sollen, ob eine Person als Medienvertreter zu qualifizieren ist. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter/innen oder Vertreter/innen für Online-Angebote, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist. Durch ein Akkreditierungsverfahren kann diese Frage bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung geprüft und entschieden werden. Das Akkreditierungsverfahren schafft zudem die Möglichkeit, die begrenzte Anzahl von Akkreditierungen Medien aus verschiedenen Medienbereichen zuzuweisen und hierdurch dazu beizutragen, dass die Multiplikatorfunktion der Medien in den verschiedenen Medienbereichen erfüllt werden kann. Das angeordnete Losverfahren gewährleistet die Chancengleichheit aller Antragsteller, die innerhalb der hierfür festgesetzten Frist einen auch im Übrigen zulässigen Antrag gestellt haben.

Mit Blick auf die besondere Multiplikatorfunktion von Presseagenturen erscheint es angezeigt, diesen die Mehrzahl der Akkreditierungen für einen Fotografen zuzuweisen. Um möglichst vielen Medien einen Zugang zu den im Sitzungssaal gefertigten Film-, Ton- und Bildaufnahmen zu ermöglichen, erscheint es ferner angezeigt, diejenigen Antragsteller vorrangig zu berücksichtigen, die sich verpflichten, die im Sitzungssaal gefertigten Film-, Ton- und Bildaufnahmen anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Braunschweig, den 27.11.2023  
Landgericht 2. Strafkammer  
Die Vorsitzende